

### 3 Mitteilungen über den Zuschlag zu Wertermittlungszwecken des Gutachterausschusses

(1) <sup>1</sup>Mitzuteilen sind alle Zuschlagsbeschlüsse in Zwangsversteigerungsverfahren (§ 195 Absatz 1 Satz 2, § 200 BauGB). <sup>2</sup>Gleichzeitig ist der gerichtlich festgesetzte Verkehrswert mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen sind an den zuständigen Gutachterausschuss zu richten.

**Anmerkung:** Die Gutachterausschüsse (Absatz 2) sind in der Anmerkung zu Unterabschnitt III Nummer 3 aufgeführt.